



Planfeststellungsbeschluss

**zur 7. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 24.02.2011, Az.: [...] Pap 629/03, Neubau der S-Bahn-Strecke
S13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, PFA 3 (Bonn-Vilich)**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**„7. PÄ zu 3-/4-gleisiger Ausbau Troisdorf - Bonn-Oberkassel, PFA 3
Bonn-Vilich (A59 II)“**

in der Stadt Bonn

Bahn-km 7,711

der Strecke 2695 Troisdorf – Bonn-Oberkassel

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich West
Hermann-Pünder-Str. 3
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.4.2	Baubedingte Immissionen	5
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten, Boden- und Gewässerschutz	5
A.4.4	Straßen, Wege und Zufahrten	5
A.4.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	6
A.4.6	Sonstige öffentliche Belange	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	6
A.5.1	Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Köln	6
A.5.2	Zusagen gegenüber dem Fernstraßenbundesamt	7
A.5.3	Zusagen gegenüber der Stadtwerke Bonn GmbH	7
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.7	Sofortige Vollziehung	7
A.8	Gebühr und Auslagen	8
A.9	Hinweise	8
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt	10
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	10
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	12
B.2.1	Rechtsgrundlage	12
B.2.2	Zuständigkeit	12
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	13
B.4.1	Planrechtfertigung	13
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	13
B.4.3	Immissionsschutz	13
B.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten, Boden- und Gewässerschutz	13
B.4.5	Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	14
B.5	Gesamtabwägung	19
B.6	Sofortige Vollziehung	19
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	19
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	20

Auf Antrag der DB Netz AG, I.NI-W-K-B (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „7. PÄ zu 3-/4-gleisiger Ausbau Troisdorf - Bonn-Oberkassel, PFA 3 Bonn-Vilich (A59 II)“ in der Stadt Bonn, Bahn-km 7,711 der Strecke 2695 Troisdorf – Bonn-Oberkassel, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Änderung des Bauablaufs und damit verbunden die zusätzliche Inanspruchnahme einer Fläche als Baustelleneinrichtungsfläche sowie die Verlängerung der erforderlichen Vollsperrung der BAB 59.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011 sowie den danach ergangenen Planänderungsbeschlüssen, 1. Planänderungsbeschluss vom 11.07.2013, 2. Planänderungsbeschluss vom 10.07.2014, 3. Planänderungsbeschluss vom 10.08.2015, 4. Planänderungsbeschluss vom 02.06.2022, 5. Planänderungsbeschluss vom 11.05.2022 sowie 6. Planänderungsbeschluss vom 04.08.2022, festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1J	Erläuterungsbericht zum PFA 3, Planungsstand: 30.09.2022, 67 Seiten	ersetzt Anlage 1I; festgestellt
9F	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 30.09.2022, 61 Seiten	ersetzt Anlage 9E; festgestellt
10.2d	Grunderwerbslageplan 2, PFA 3, km 7,530 – km 8,330, Planungsstand: 30.09.2022, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 10.2c; festgestellt
11.1f	Baustelleneinrichtungsplan, PFA 3, km 6,870 – km 9,600, Planungsstand: 30.09.2022, Maßstab 1 : 5.000	ersetzt Anlage 11.1e; festgestellt
13.1F	Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Maßnahmenblätter, Planungsstand: 30.09.2022, 192 Seiten	ersetzt Anlage 13.1E; festgestellt
13.2.3B	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, PFA 3, km 7,530 – km 8,330, Planungsstand: 30.09.2022, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 13.2.3A; festgestellt
13.3.3C	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, PFA 3, km 7,530 – km 8,330, Planungsstand: 30.09.2022, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 13.3.3B; festgestellt
14.5A	Verkehrsgutachten: Prüfung der verkehrlichen Auswirkungen einer A59-Unterbrechung, VSU GmbH, Stand: 20.09.2022	ersetzt Anlage 14.5; nur z. Info.
16	Bauablaufplan, Stand: 12.05.2022, 1 Seite	nur z. Info.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die zusätzlich in Anspruch genommenen Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Abschluss der Arbeiten in ihren Ursprungszustand zurückzuversetzen.

A.4.2 Baubedingte Immissionen

Die mit 4. Planänderungsbeschluss vom 02.06.2022 angeordneten Bestimmungen zum bauzeitlichen Immissionsschutz während der erforderlichen Vollsperrung der BAB 59 gelten in Gänze auch für den verlängerten Sperrzeitraum der Autobahn.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten, Boden- und Gewässerschutz

Anfallender, überschüssiger Bodenaushub, v.a. aus dem Damm der Bundesautobahn, ist nach ggf. erforderlicher Beprobung ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sollte in diesem Zusammenhang eine Zwischenlagerung des Aushubs erforderlich werden, sind entsprechende Bereiche gegen das Ausschwämmen von Schadstoffen in Folge von Niederschlagsereignissen abzusichern.

A.4.4 Straßen, Wege und Zufahrten

Sollten Anpassungen an den Umleitungsstrecken, die in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW stehen, erforderlich werden, ist dieser frühestmöglich mit einzubeziehen.

Hinweise:

- Die mit Planfeststellungsbeschluss zur 4. Planänderung im PFA 3 vom 02.06.2022, Az. 641pä/012-2020#023, unter A.4.3 auferlegten Nebenbestimmungen gelten fort.
- Die Stadt Bonn hat in einem gemeinsamen Termin mit Vertretern der Vorhabenträgerin, des Landesbetriebs Straßenbau NRW RNL Rhein-Berg sowie dem Eisenbahn-Bundesamt am 29.03.2023 darauf hingewiesen, dass sie die Gesamtkoordination für die Verkehrsströme auf den Umleitungsstrecken im Anschluss an die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zur 4. Planänderung im PFA 3 vom 02.06.2022 übernommen hat. Dies gelte auch für die nunmehr verlängerte Dauer der Vollsperrung der BAB 59.

- Auf die Bestimmungen des § 14 FStrG und des § 16a StrWG NRW wird hingewiesen.

A.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Im Rahmen der 7. Planänderung zusätzlich bauzeitlich in Anspruch genommene Grundstücke Dritter sind nach Abschluss der Arbeiten in ihren Ursprungszustand zurück zu versetzen.

A.4.6 Sonstige öffentliche Belange

Die genaue Datierung der Vollsperrung der BAB 59 ist frühestmöglich der Bundeswehr, Landeskommando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden, E-mail: LKdoHEVerkInfra@bundeswehr.org, mitzuteilen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Köln

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Hinweistafeln/Wegweiser für die Umleitungsstrecken mindestens 14 Tage vor Sperrungsbeginn aufgestellt werden.

Die Vorhabenträgerin hat sich zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und einer ordnungsgemäßen Verwendung des überschüssigen Bodenaushubs verpflichtet.

Die Vorhabenträgerin sagt eine Rekultivierung der zusätzlich in Anspruch genommenen Baustelleneinrichtungsflächen in einem Zeitraum von maximal 6 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen zu.

Der Vorhabenträgerin sagt zu, der Sorgfaltspflicht gemäß § 5 WHG nachzukommen.

A.5.2 Zusagen gegenüber dem Fernstraßenbundesamt

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Errichtung einer temporären Außenbeleuchtung auf der BE-Fläche so auszurichten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn nicht beeinträchtigt wird.

Ferner sagt die Vorhabenträgerin zu, dass sie bzw. die beauftragte Baufirma, sofern Werbeanlagen oder Informationstafeln aufgestellt werden, die Genehmigung beim Fernstraßenbundesamt einholen wird.

A.5.3 Zusagen gegenüber der Stadtwerke Bonn GmbH

Die Vorhabenträgerin sichert zu, sich in bereits in einem regelmäßigen Austausch mit der Bonn-Netz GmbH/Bereich Strom zu befinden. Die laufenden Maßnahmen werden bei der Bauausführung berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass im Zuge der Maßnahme zum 7.

Planänderungsverfahren des PFA 3 kein Neu- oder Umbau oder die temporäre Einrichtung einer Straßenbeleuchtung anfällt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Baustraßen und die Baustellenlogistik keine Auswirkungen auf den laufenden Betrieb der Stadtwerke Bonn haben.

Die Vorhabenträgerin verweist abschließend auf ihre umfangreiche Gegenäußerung vom 14.05.2021 zur Stellungnahme der Fachabteilung PV/P vom 27.04.2021 im Rahmen des 4. Planänderungsverfahrens zum PFA 3. Die hier getroffenen Aussagen gelten auch für die 6- statt 3-wöchige Sperrung.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einweder sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde:

Sollten im Rahmen der Wiederherstellungsmaßnahmen für die BE-Fläche und die Baustraße Ansaaten für Teilflächen (außerhalb Ackerfläche) geplant sein, ist hier für Regiosaatgut mit Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkunft (aus der hiesigen Region) zu verwenden.

Gem. § 40 BNatSchG ist die Ausbringung von Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete seit dem 01.03.2020 verboten. Ein Herkunftsnnachweis der geplanten Saatgutmischung (z.B. von VWW-Regiosaat oder RegioZert) ist bei Nachfrage den Naturschutzbehörden vorzulegen. Sofern der Nachweis nicht gesichert ist und keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, ist eine Aussaat unzulässig.

Hinweise der Oberen Wasserbehörde:

Auf die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. § 5 WHG wird hingewiesen.

Im Bereich des Plangebiets verläuft eine Rohrleitung der Open Grid Europe GmbH.

Dabei handelt es sich um eine Erdgasleitung, die dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) unterliegt. Die Zulassungsbehörde für diese Leitung ist die Bezirksregierung Köln (Dezernat 25). Für die Überwachung der Leitung ist die Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6) zuständig.

Arbeitsschutz:

Soweit sich arbeitsschutzrechtlich relevante Änderungen bei den Bauarbeiten im Vergleich zu den mit dem 4. Planänderungsbeschluss im PFA 3 vom 02.06.2022 genehmigten ergeben, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in der geänderten Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. mit den §§ 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ -DGUV Vorschrift 1- zu erstellen bzw. die vorhandene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf evtl. neue Gefährdungen zu ergänzen. Diese ist bei jeder Änderung der Anlage

und/oder der Betriebsweise entsprechend fortzuschreiben.

Insbesondere sind dabei die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
- durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen

und/oder Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.

2. Der Bauherr ist für die Einhaltung der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung - BauStellV) vom 10.06.98, nachzulesen im Bundesgesetzblatt I, Seite 1283, verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.

Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander) tätig werden ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen.

Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird. Ein Formular für die Vorankündigung finden Sie im Internet unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/56/bauherren/form_vorankuendigung.pdf. Zusätzlich ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn

- Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der BauStellV ausgeführt werden müssen (z.B. möglichen Absturzhöhen > 7 m, Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen, Vorhandensein von Gefahrstoffen).

Soweit die Pflichten der vorstehend aufgeführten Hinweise bereits im Rahmen der 4. Planänderung im PFA 3 (Beschluss vom 02.06.2022) erfüllt worden sind und mit der vorliegenden 7. Planänderung keine relevanten Änderungen eintreten, kann auf eine erneute Aufstellung verzichtet werden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011, Az. [...] Pap 629/03, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, die Planfeststellung für das Vorhaben „Neubau der S-Bahn-Strecke S13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, PFA 3 (Bonn-Vilich)“, Bahn-km 6,870 bis 9,600 der Strecke 2695 in Bonn-Vilich erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist im Wesentlichen die Änderung des Bauablaufs und damit verbunden die zusätzliche Inanspruchnahme einer Fläche als Baustelleneinrichtungsfläche sowie die Verlängerung der erforderlichen Vollsperrung der BAB 59.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, I.NI-W-K-B (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 30.09.2022, Az. I.NI-W-K-B Technik S 13, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.02.2023, Az. 641pä/014-2022#038, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren folgende Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Köln
2.	Stadt Bonn
3.	Stadt Sankt Augustin
4.	Rhein-Sieg-Kreis
5.	Polizeipräsidium Bonn
6.	Landesbetrieb Straßenbau, Betriebssitz
7.	Landesbetrieb Straßenbau, Niederlassung Rhein-Berg
8.	Fernstraßenbundesamt
9.	Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, GB

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Verkehrszentrale Leverkusen
10.	Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Köln
11.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
12.	Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH
13.	Unfallversicherung Bund und Bahn
14.	Bonn Netz GmbH
15.	Gemeinde Alfter
16.	Stadt Königswinter
17.	Stadt Niederkassel
18.	Stadt Siegburg
19.	Stadt Troisdorf
20.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Koblenz
21.	Kreisverwaltung Neuwied
22.	Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Köln
2.	Stadt Bonn
7.	Landesbetrieb Straßenbau, Niederlassung Rhein-Berg
8.	Fernstraßenbundesamt
11.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
12.	Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH
13.	Unfallversicherung Bund und Bahn

Die weiteren Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben oder haben ausdrücklich keine Bedenken geäußert.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, I.NI-W-K-B.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1

UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung des Bauablaufs inklusive der Auswirkungen auf den Straßenverkehr während der Zeit des Einschubs durch eine etwa sechswöchige Vollsperrung der Autobahn schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Durch die Änderung des Bauablaufs verlängert sich zwar die Sperrzeit der BAB 59 auf etwa sechs Wochen, jedoch sind die Beeinträchtigungen im Vergleich zur ursprünglich geplanten ca. vierjährigen Bauzeit bei laufendem Betrieb der Autobahn und mit in diesem Zeitraum einhergehender Einengung und temporärer Verlegung der Fahrstreifen in unmittelbarer Nähe zum Autobahndreieck Bonn Nord-Ost nach wie vor als geringer und damit hinnehmbar einzustufen.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

s. B.4.5.1.

B.4.3 Immissionsschutz

An den baubedingten Immissionen ergeben sich im Rahmen der 7. Planänderung keine wesentlichen Änderungen. Es ergibt sich somit kein Änderungsbedarf in diesem Punkt, sodass die mit 7. Planänderungsbeschluss vom 02.06.2022 festgestellten Nebenbestimmungen fortgelten.

B.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten, Boden- und Gewässerschutz

Ausweislich des Erläuterungsberichts zur 7. Planänderung im PFA 3 wurden bei Erkundungen des Baugrunds im abzutragenden Bereich des Dammes der BAB 59

Rückstände von Schlacke aufgefunden. Dieses abzutragende Material ist daher vor Abfuhr erforderlichenfalls auf Belastungen zu beproben und im Anschluss entsprechend geltender Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Absicherung von ggf. notwendigen Zwischenlagerungsflächen gegen das Ausschwärmen von Schadstoffen durch Niederschläge ist zum Schutz von Gewässern, d.h. auch dem Grundwasser, geboten. Diese Nebenbestimmung erfolgt aus Gründen der besonderen Vorsorge, erschwert den Bauablauf nicht erheblich und ist damit zumutbar.

Im Übrigen ergeben sich durch die 7. Planänderung für den Punkt Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz keine wesentlichen Änderungen gegenüber den im Rahmen der 4. Planänderung im PFA 4 festgestellten Planungsunterlagen. Die zusätzlich in Anspruch genommene Baustelleneinrichtungsfläche ist nach Abschluss der Arbeiten in ihren Ursprungszustand zurück zu versetzen.

B.4.5 Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.4.5.1 Stellungnahme der Bezirksregierung Köln

Die Bezirksregierung Köln hat in ihrer Stellungnahme hinsichtlich der zu erwartenden Belastung des nachgeordneten Straßennetzes während der Dauer der Vollsperrung der BAB 59 erklärt, dass keine Bedenken bestehen, soweit keine erheblichen Verkehrsgefährdungen eintreten, die Aufnahmefähigkeit des nachgeordneten Straßennetzes für die Umleitungsverkehre gegeben ist, ein verkehrssicheres und leistungsfähiges Umleitungskonzeptes verfügbar ist, die Verkehrsumleitung überwiegend über das umliegende Autobahnnetz und eine Anpassung der Signalanlagen an kritischen Kreuzungen erfolgt.

Im Rahmen des 4. Planänderungsverfahrens im PFA 3 (Beschluss vom 02.06.2022) wurde durch die Vorhabenträgerin ein umfangreiches Verkehrsgutachten erstellt, dessen Empfehlungen die von der Bezirksregierung Köln genannten Punkte bereits beinhaltet und deren Beachtung seitens der Vorhabenträgerin zugesagt wurde. Diese Zusagen sind auch für die verlängerte Dauer der Vollsperrung der BAB 59 für die Vorhabenträgerin verbindlich. Eine weitere Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist diesbezüglich entbehrlich.

Die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Köln hat keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, jedoch die Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen hinsichtlich des Landschaftspflegerischen Begleitplans angeregt:

Der Landschaftspflegerische Begleitplan mit Stand vom 30.09.2022 ist mit diesem
Seite 14 von 21

Planänderungsbeschluss festgestellt und seine Maßnahmen damit für die Vorhabenträgerin verbindlich. Einer gesonderten Nebenbestimmung bedarf es daher nicht.

Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands insbesondere der Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Die Zusage wurde unter A.5.1 in diesen Beschluss aufgenommen.

Mit ursprünglichem Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011, Az. [...] Pap 629/03, wurde eine umweltfachliche Baubegleitung mit den geforderten Aufgaben festgesetzt. Dieser obliegt auch die Überwachung der mit diesem Beschluss planfestgestellten Änderungen. Eine erneute Anordnung ist daher entbehrlich.

Die Forderungen hinsichtlich der Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen wurden als Hinweis aufgenommen bzw. von der Vorhabenträgerin zugesagt.

Die obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln hat auf die Lage des Vorhabens in der Zone III A des Wasserschutzgebietes Meindorf hingewiesen. Aus diesem Grund könnten sich aus der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Genehmigungs- oder Verbotstatbestände ergeben. Die Entscheidung zur Erteilung einer Genehmigung nach der v.g. Verordnung obliege der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Bonn.

Die Untere Umweltbehörde (Untere Wasserbehörde/Grundwasser) der Stadt Bonn hat ausdrücklich keine Bedenken geäußert. Die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung ist von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung (siehe A.3.1) umfasst. Sie gilt mit Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses als erteilt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erwähnung bedarf.

Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht gem. § 5 WHG zugesagt.

Ferner hat die obere Wasserbehörde auf eine im Bereich des Plangebiets verlaufende Rohrleitung der Open Grid Europe GmbH hingewiesen. Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass ihr dieser Umstand bekannt, die genannte Leitung jedoch nicht von dem Vorhaben betroffen sei. Eine weitere Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist daher entbehrlich.

Das Dezernat für Arbeitsschutz der Bezirksregierung Köln hat erklärt, dass, soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die gegebenen Hinweise beachtet werden, aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht

keine Bedenken bestehen.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass es sich um eine Anlage (Straßenüberführung „BAB 59“) handele, die zwar von der Vorhabenträgerin hergestellt werde, aber dann in das Eigentum und in die Er- und Unterhaltungslast der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) übergehe. Durch den zukünftigen Eigentümer sei dann auch eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Ferner sei die Vorankündigung für das gesamte Projekt bereits erfolgt und ein Sicherheits- und Gesundheitsplan liege bereits vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Hinweise mit der Beschränkung auf etwaige Veränderungen im Zuge der Bauarbeiten, die sich durch die vorliegende Planänderung ergeben, aufgenommen. Mit Übergang des Brückenbauwerks in das Eigentum und damit verbunden die Er- und Unterhaltungslast der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) gehen auch die arbeitsschutzrechtlichen Pflichten auf den neuen Eigentümer über.

B.4.5.2 Stellungnahme der Stadt Bonn

Die Stadt Bonn hat in ihrer Gesamtstellungnahme vom 22.03.2023 Forderungen der Immissionsschutzbehörde, des Amtes für Verkehrsplanung, -lenkung sowie dem Tiefbauamt und dem Baustellenmanagement gestellt.

Diese Forderungen sind auch bereits im Rahmen der 4. Planänderung im PFA 3 (Planfeststellungsbeschluss vom 02.06.2022) von der Stadt Bonn geäußert und im Verfahren deren Beachtung durch die Vorhabenträgerin zugesagt worden. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Fortgeltung der Zusagen auch für die mit diesem Beschluss festgestellte verlängerte Bauzeit unter A.4.2 bzw. A.4.4 aufgenommen. Zudem hat die Vorhabenträgerin die Beachtung der Forderungen gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt nochmals bestätigt.

Auf eine Aufnahme der Forderungen in diesen Beschluss kann daher verzichtet werden.

B.4.5.3 Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW, RNL Rhein-Berg

Mit Stellungnahme vom 13.03.2023 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Rhein-Berg, folgende Bedenken in Bezug auf das vom Umleitungsverkehr betroffene Straßennetz in seiner Baulast geäußert:

Von der während der Vollsperrung der BAB 59 zu erwartenden Mehrbelastung her sei das nachgeordnete Straßennetz nur bedingt in der Lage, die zusätzlichen Umleitungsverkehre aufzunehmen. Es wurde besonders auf die Bundesstraße 56

verwiesen, die im Abschnitt zwischen der Autobahnanschlussstelle Bonn-Vilich und der Autobahnanschlussstelle Sankt Augustin an der BAB 560 eine der Hauptumleitungsstrecken darstellt. Es seien Optimierungen in Punkt Leistungsfähigkeit (Verkehrsführung, LSA-Steuerung, Spuraufteilung) zu untersuchen und frühzeitig dem Landesbetrieb, der Regionalniederlassung Rhein-Berg anzusehen. Sollten keine Optimierungsmöglichkeiten bei bestehenden LSA-Anlagen möglich sein, seien Ersatz-LSA-Anlagen vorzusehen.

In zwei daraufhin anberaumten Videokonferenzen mit Vertretern des Landesbetriebs Straßenbau NRW RNL Rhein-Berg, der Vorhabenträgerin, des Verkehrs- und Baustellenmanagements (VBM) der Stadt Bonn sowie des Eisenbahn-Bundesamtes wurden die geäußerten Bedenken erörtert und im Ergebnis als zu bewältigend angesehen. Die Vorhabenträgerin hat bestätigt, dass das im Rahmen der 4. Planänderung im PFA 3 (Neubau der StrÜ A59 unter dreiwöchiger Vollsperrung der Autobahn; Beschluss vom 02.06.2022) erstellte Verkehrsgutachten inklusive der darin gegebenen Empfehlungen weiter beachtet wird. Die Stadt Bonn hat bestätigt, dass sie in dem nach dem 4. Planänderungsverfahren im PFA 3 eingerichteten Steuerungskreis Kommunikation, an dem auch die Stadt Sankt Augustin und der Rhein-Sieg-Kreis beteiligt sind, die Gesamtkoordinierung hinsichtlich der Verkehrsströme auf den Umleitungsstrecken während der Dauer der Vollsperrung der BAB 59 übernommen habe. Dies beinhaltet sowohl die Beobachtung des Verkehrs über die Verkehrsrechnersysteme, die gegebenenfalls erforderliche situative Anpassung/Steuerung von LSA-Anlagen sowie, falls erforderlich, die Aufstellung von Ersatz-LSA-Anlagen. Ein Großteil des Verkehrs werde außerdem beschildert über die BAB 565, B 9 und BAB 562 bzw. umgekehrt geleitet.

Das Eisenbahn-Bundesamt sieht die seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW, RNL Rhein-Berg, geäußerten Bedenken hinsichtlich der Belastung der Umleitungsstrecken daher als soweit ausgeräumt an, dass sie einer Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses nicht mehr entgegenstehen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Rhein-Berg, hat zudem gefordert, für das Umleitungsnetz in der Baulast des Landesbetriebes sei vor der Aufnahme des Umleitungsverkehrs eine Bestandaufnahme vorzunehmen. Nach Aufhebung der Vollsperrung sei das Umleitungsnetz auf hervorgerufene Schäden zu untersuchen und das Ergebnis der Regionalniederlassung Rhein-Berg vorzulegen. Die Vorhabenträgerin habe eingetretene Schäden auf ihre Kosten zu beseitigen. Der Landesbetrieb verweist insoweit auf § 14 FStrG und § 16a StrWG NRW

(Umleitungen).

Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich in ihrer Erwiderung auf die rechtlichen Regelung der genannten Normen.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes:

Eine verpflichtende Bestandsaufnahme bzw. Beweissicherung in Form einer Nebenbestimmung kann der Vorhabenträgerin auf Grundlage der genannten, wörtlich identischen, Vorschriften nicht auferlegt werden. Zwar bestimmen die beiden Normen, dass Mehraufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden machen muss, ihm zu erstatten sind. Beweisbelastet dafür, dass Schäden durch die Umleitung verursacht wurden, ist allerdings der Baulastträger der Umleitungsstrecke, d.h. der Baulastträger der Umleitungsstraße hätte nachzuweisen, dass er seiner Unterhaltungspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und die Schäden nur von der Umleitung herrühren (so Netter, in: Marschall, FStrG, 2012, §14 Rn 15). Die Auferlegung einer Pflicht für die Vorhabenträgerin zur Durchführung einer Bestandsaufnahme würde den Charakter einer Beweislastumkehr haben, für eine solche weder § 14 Abs. 3 S.3 FStrG noch § 16a Abs. 2 S.4 StrWG NRW eine Rechtsgrundlage bieten. Die Forderung nach einer für die Vorhabenträgerin verpflichtenden Bestandsaufnahme/Beweissicherung für die Umleitungsstrecken kann daher keine Berücksichtigung finden. An der Rechtsfolge ändert dies nichts. Auf § 14 FStrG und § 16a StrWG NRW wird daher hingewiesen.

B.4.5.4 Stellungnahme des Fernstraßenbundesamtes

Das Fernstraßenbundesamt hat gegen die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche in der Anbauverbotszone der Autobahn auf Grund der lediglich temporären Einrichtung keine Bedenken geäußert.

Es hat darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer temporären Außenbeleuchtung auf der BE-Fläche bzw. Baustellenkranen so auszurichten ist, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn nicht beeinträchtigt wird. Ferner müssten eventuell geplante Werbeanlagen (Firmen-Logo der beteiligten Bauunternehmen bzw. Baustellenwerbung oder Informationstafel) auf der Baustelleneinrichtungsfläche beim Fernstraßenbundesamt gesondert beantragt werden.

Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Hinweise zugesagt (siehe A.5.2). Eine weitere Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist entbehrlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Nach Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zur 4. Planänderung im PFA 3 (Beschluss vom 02.06.2022) wurde festgestellt, dass die Errichtung des südlich gelegenen Brückenteils auf der dafür vorgesehenen Fläche nicht möglich ist. Daher wurde erforderlich, beide einzuschiebenden Bauwerksteile der künftigen Straßenüberführung BAB 59 nördlich der Autobahn zu errichten und anschließend einzuschieben. Dieser Umstand hat eine Verlängerung der Erforderlichkeit der Vollsperrung der Autobahn auf etwa sechs Wochen sowie die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Fläche als Baustelleneinrichtungsfläche zur Folge. Jedoch sind die Beeinträchtigungen im Vergleich zur ursprünglich geplanten ca. vierjährigen Bauzeit bei laufendem Betrieb der Autobahn und mit in diesem Zeitraum einhergehender Einengung und temporärer Verlegung der Fahrstreifen in unmittelbarer Nähe zum Autobahndreieck Bonn Nord-Ost nach wie vor als geringer einzustufen. Ein alternativer Bauablauf mit Aufrechterhaltung des Autobahnverkehrs wurde seitens der Vorhabenträgerin geprüft, musste jedoch auf Grund des damit einhergehenden, erheblichen zusätzlichen Aufwands zur Sicherung des Autobahnverkehrs verworfen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Das Vorhaben „7. PÄ zu 3-/4-gleisiger Ausbau Troisdorf - Bonn-Oberkassel, PFA 3 Bonn-Vilich (A59 II)“ ist als Teil des Großknoten Köln in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege im Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 „Neue Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs“ als laufende Nummer 25 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSWAG). Damit ist für das Vorhaben nach dem BSWAG vordringlicher Bedarf festgestellt. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen

Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes
(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die
Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats
nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.
Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss
gesondert zugestellt wurde.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat
gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf
Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den
vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann
nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses
beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung
rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen
hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung
innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit
dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 12.05.2023

Az. 641pä/014-2022#038

EVH-Nr. 3483748

Im Auftrag

(Dienstsiegel)